

Weisung 201710005 vom 20.10.2017 - Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	201710005
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1106
Gültig ab:	20.10.2017
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Nach den Änderungen durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz sind geerbte Sachwerte im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.

Ferner werden die Leistungen der Fonds „Heimerziehung West“, „Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ nicht als Vermögen berücksichtigt.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II.

In den Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II wurden im Wesentlichen folgende Änderungen berücksichtigt:

- Anpassung an die geänderten Regelungen nach dem 9. SGB II-Änderungsgesetz. Geerbte Sachwerte sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.
- Die Leistungen der Fonds „Heimerziehung West“, „Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Zinsgutschriften auf ein Bausparkonto stellen keine bereiten Mittel dar. Eine Anrechnung als Einkommen erfolgt daher nicht (BSG, Urteil vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 43/14 R).
- Reduzierung der Weisungstiefe.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift